

**Sitzungsvorlage Nr. VIII/578**  
**öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Rat**

**18.07.2013**

---

**Betreff:** **Anlegung des Generationenparks Kulturbahnhof Darfeld;**  
**hier: Zustimmung zu erheblichen überplanmäßigen Auszahlungen**  
**gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW**

---

**FB/Az.:** II / 902.41

---

**Produkt:** 52/06.002 Kinderspiel- und Bolzplätze

---

**Bezug:**

---

**Finanzierung:**

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

---

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: 56 / 11.003 – Abwasserbeseitigung

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von: 19.500 €

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

---

**Beschlussvorschlag:**

Den beim Produkt „52 / 06.002 – Kinderspiel- und Bolzplätze“ für die Anlegung des Generationenparks Kulturbahnhof Darfeld entstehenden erheblichen überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 19.500 € wird zugestimmt. Die erforderliche Deckung nach § 83 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wird durch Minderauszahlungen im Produkt „56 / 11.003 – Abwasserbeseitigung“ bei der Investitionsmaßnahme Nr. 45613070 / Umbau des Hochwasserrückhaltebeckens zu einem Regenrückhaltebecken als BWK M3-Maßnahme gewährleistet.

---

**Sachverhalt:**

Im Haushalt 2013 wurden beim Produkt „52 / 06.002 – Kinderspiel- und Bolzplätze“ unter der Investitionsnummer 45212020 (Seite 310 des Haushaltsplanes) für die Anlegung des Generationenparks Kulturbahnhof Darfeld Auszahlungen in Höhe von 50.000 € für die Durchführung verschiedener Einzelmaßnahmen veranschlagt, deren Notwendigkeit sich erst im Zuge der Realisierung des Projektes herausgestellt hatte.

Verwaltungsseitig wurde es im Zuge der Haushaltsberatungen 2013 versäumt, darüber hinaus die Mittel für Maßnahmen, die in 2012 aufgrund des verspäteten Baubeginns nicht mehr durchgeführt und abgerechnet werden konnten, in 2013 erneut zu veranschlagen.

Hierdurch kommt es zu überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 19.500 €, die gemäß § 9 der Haushaltssatzung erheblich sind und damit gemäß § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der vorherigen Zustimmung des Rates bedürfen.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 83 Abs. 1 Satz 2 GO NRW nur dann zulässig, wenn deren Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist. Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich aus den zusätzlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen keine Verschlechterung des Gesamtergebnisses bzw. der planerischen Liquiditätsentwicklung ergeben darf.

Im konkreten Fall müssen daher den Mehrauszahlungen in Höhe von 19.500 € an anderer Stelle größengleiche Minderauszahlungen gegenüberstehen.

Diese Minderauszahlungen ergeben sich im Haushaltsjahr 2013 beim Produkt „56 / 11.003 – Abwasserbeseitigung“ bei der Investitionsmaßnahme Nr. 45613070 / Umbau des Hochwasserrückhaltebeckens zu einem Regenrückhaltebecken. Diese Maßnahme wird im laufenden Haushaltsjahr nicht durchgeführt.

Im Auftrage:

Fuchs  
Kämmerin

Niehues  
Bürgermeister